

Tarifvertrag Nr. 80

vom 15. Dezember 1955

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen  
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -  
Sitz Frankfurt (Main)

andererseits

wird für die Arbeiter der Deutschen Bundespost folgendes  
vereinbart:

§ 1

Arbeiter, die in der Zeit vom 1. September 1955 bis einschließ-  
lich 1. Dezember 1955 ununterbrochen im Dienst der Deutschen  
Bundespost standen und nicht für den Monat Dezember 1955  
unter Wegfall der Lohnbezüge beurlaubt sind, erhalten eine  
Weihnachtszuwendung.

§ 2

Die Weihnachtszuwendung beträgt:

I. Für vollbeschäftigte Arbeiter

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene | 30.-- DM |
| b) für Verheiratete                       | 50.-- DM |

II. Für nichtvollbeschäftigte Arbeiter

- |   |          |
|---|----------|
| 1. mit einem Wochenleistungsmaß von weniger als<br>24 Stunden |          |
| a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene                     | 10.-- DM |
| b) für Verheiratete   | 20.-- DM |

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des o.e. Archivs gestattet.

2. mit einem Wochenleistungsmaß von 24 Stunden	
a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene	15.-- DM
b) für Verheiratete	25.-- DM
3. mit einem Wochenleistungsmaß von mehr als 24 Stunden bis 36 Stunden einschließlich	
a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene	20.-- DM
b) für Verheiratete	35.-- DM
4. mit einem Wochenleistungsmaß von mehr als 36 Stunden	
a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene	30.-- DM
b) für Verheiratete	50.-- DM.
<u>III. Für Lehrlinge</u>	20.-- DM.

Lehrlinge, deren Lehrverhältnis zwischen dem 1. September und dem 30. November 1955 endete und die unmittelbar anschließend als Arbeiter übernommen wurden und nicht bis zum 1. Dezember 1955 ausgeschieden sind, erhalten die Weihnachtswendung der Arbeiter.

§ 3

- (1) Ledige, Verwitwete oder Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren.
- (2) Verheiratete erhalten die Weihnachtswendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtswendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des o.e. Archivs gestattet.

(3)

- (3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1955.
- (4) Für die Höhe der nach § 2 zu zahlenden Weihnachtszuwendungen ist das Wochenleistungsmaß nach dem Stand vom 8. Dezember 1955 maßgebend.

#### § 4

Erhält der nichtvollbeschäftigte Ehegatte eines vollbeschäftigten Arbeiters eine gekürzte Weihnachtszuwendung, so erhöht sich die Zuwendung an den vollbeschäftigten Arbeiter um den Betrag, um den die Weihnachtszuwendungen an beide Ehegatten hinter 60.-- DM zurückbleiben. Die Weihnachtszuwendungen für kinderzuschlagsberechtigende Kinder bleiben hierbei außer Betracht.

#### § 5

- (1) Die Weihnachtszuwendung nach § 2 erhöht sich für jedes Kind, für das dem Arbeiter im Monat Dezember 1955 Kinderzuschlag zusteht, um 15.-- DM.
- (2) Für dasselbe Kind wird nur einmal die Weihnachtszuwendung gewährt. Hat der Ehegatte des Arbeiters als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf Weihnachtszuwendung für das kinderzuschlagsberechtigende Kind mindestens nach Maßgabe des Absatzes (1), so erhält der Arbeiter den Teil der Weihnachtszuwendung für das Kind, der seinem Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht.
- (3) Erhält der Ehegatte mindestens einen vollen Betrag entsprechend Absatz (1), so wird die Weihnachtszuwendung insoweit nicht gewährt.

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des o. e. Archivs gestattet.

§ 6

§ 6

Die Weihnachtswendung soll erstmalig am 16. Dezember 1955, in den folgenden Jahren am ersten Werktag im Dezember gezahlt werden.

§ 7

Neben der Weihnachtswendung nach diesem Tarifvertrag werden Weihnachtswendungen nach der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtswendungen im öffentlichen Dienst vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2425) - AmtsblVf. Nr. 700/1939 - für die Geltungsdauer dieses Tarifvertrags nicht mehr gewährt.


§ 8

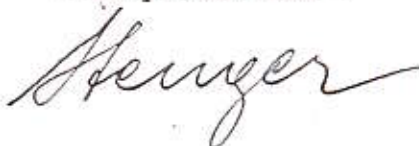
Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1955 in Kraft. Er gilt entsprechend auch für die folgenden Kalenderjahre, wobei als Zeiträume und Stichtage (§ 1, § 2 Ziffer III und § 3 Absatz (3), (4) und § 5) jeweils die gleichen Zeiträume und Stichtage desjenigen Kalenderjahres gelten, für das die Weihnachtswendung gewährt wird. Dieser Tarifvertrag kann erstmalig mit einer Frist von einem Monat zum 31. März 1957, in der Folgezeit zum 30. Juni eines jeden Jahres gekündigt werden.

Bonn, den 15. Dezember 1955

Der Bundesminister  
für das  
Post- und Fernmeldewesen

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
migung des o. e. Archivs gestattet.

  
Deutsche Postgewerkschaft  
- Hauptvorstand -



Zusatzbestimmungen zu den Tarifverträgen Nr. 79 und Nr. 80

Zu § 1:

- 1) § 1 gilt auch für diejenigen Angestellten oder Arbeiter, die im gleichen Zeitraum
  - a) arbeitsunfähig krank sind, gleichgültig, ob sie Anspruch auf Krankenbezüge (auch Krankenzuschüsse oder Krankenbeihilfen) haben oder nicht,
  - b) aus einem anderen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst unmittelbar in den Dienst der Deutschen Bundespost übergetreten sind.
- 2) Angestellte oder Arbeiter, deren Dienstverhältnis wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder vorzeitiger Invalidisierung mit Ablauf des Monats November 1955 endete, erhalten gleichfalls die Weihnachtswendung.

Zu § 3 Abs. (2) und § 4:

Verheiratete Angestellte oder Arbeiter, deren Ehegatten als Beamte, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder eine beamtenrechtliche Versorgung beziehen, haben nachzuweisen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Ehegatten eine Weihnachtswendung gewährt wird. Läßt sich der Nachweis nicht ohne weiteres führen, z.B. wenn einer der Ehegatten nicht bei der Deutschen Bundespost beschäftigt ist, so bedarf es der Abgabe einer pflichtgemäßen schriftlichen Erklärung.

Die den Arbeitern der Deutschen Bundesbahn auf Grund des zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn und dem Hauptvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands abgeschlossenen Tarifvertrags Nr. 7/1955 vom 12. November 1955 gewährten pauschalen Lohnbeträge gelten nicht als Weihnachtswendungen im Sinne der Tarifverträge Nr. 79 und 80.

Beispiel für die Berechnung der Weihnachtswendung:

Der im öffentlichen Dienst nichtvollbeschäftigte Ehegatte erhält eine Weihnachtswendung von 20.-- DM.

Dieser Betrag bleibt um 40.-- DM hinter dem Betrag zurück, der beiden Ehegatten zusammen in Höhe von 60.-- DM zu gewähren ist.

Der verheiratete vollbeschäftigte Angestellte oder Arbeiter erhält demnach als Weihnachtswendung nicht 30.-- DM, sondern 40.-- DM.

Zu § 5:

Ist nach den für das Recht des Kinderzuschlags maßgeblichen Bestimmungen der Kinderzuschlag nur zur Hälfte zu zahlen, so wird auch die Weihnachtswendung für Kinder nur zur Hälfte gewährt.

Die Hälfte der Weihnachtswendung für Kinder ist auch zu zahlen, wenn nichtvollbeschäftigte Angestellte oder Arbeiter je für sich Anspruch auf anteilmäßige Gewährung des Kinderzuschlags für ein und dasselbe Kind haben.

Allgemeines:

Für die lohnsteuerliche Behandlung der Weihnachtswendungen gelten die Bestimmungen der Vf. III V 1 8410-0 Bes vom 5. 12. 1955 unter Ziffer 5 sinngemäß. Soweit danach die Weihnachtswendungen steuerpflichtig sind, gelten sie auch als sozialversicherungspflichtiges Entgelt (§ 19 der Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. 4. 1942 - RGBI. I S. 252; AmtsblVf. Nr. 262/1942).

Die nach den Tarifverträgen Nr. 79 und 80 zu zahlenden Weihnachtswendungen sind bei den in Betracht kommenden Ausgabetiteln zu verrechnen.

Die Lohnämter und Besoldungskassen melden ihrer OPD bis zum 20. Januar die gezahlten Beträge, und zwar getrennt für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge.

Die OPDn melden in gleicher Weise bis zum 1. Februar die Bezirksergebnisse dem BPM unter der inneren Anschrift "IIIE2".

Diese Kopie wurde im "Archiv  
der sozialen Demokratie" (FES)  
hergestellt.  
Weitergabe und Veröffentlichung  
sind nur mit schriftlicher Geneh-  
rigung des o. e. Archivs gestattet.